

Gesuch um Bewilligung zur Verwendung von

- blauen Warnlichtern und Wechselklanghorn
- gelben Gefahrenlichtern
- Wechselanzeigetafel (170)

für folgendes Fahrzeug:

Fahrzeugart:	
Marke / Typ:	
Fahrgestell-Nr.:	
Stamnummer:	

Kontrollschild:



Verwendungs- und Einsatzzweck gemäss Weisungen der UVEK¹ (nur für gelbe Gefahrenlichter)

- Winterdiensteinsatz
- Ausnahmefahrzeug
- auf Grund der Fahrzeugabmessung
- auf Grund von über 3.00 m breiten Zusatzgeräten
- Ausnahmetransporte
- Begleitfahrzeug für Ausnahmefahrzeuge und Ausnahmetransporte
- Pannendienst- und Abschleppfahrzeug
- Fahrzeug zum Verrichten von Arbeiten auf oder direkt neben der Fahrbahn
- Fahrzeug zur Eskortierung anderer Fahrzeuge und Fahrzeugformationen
- ADR-Fahrzeug im grenzüberschreitenden Verkehr
- Landwirtschaftliches Fahrzeug im grenzüberschreitenden Verkehr

*Gesetzliche Bestimmungen auf der Rückseite

Der Fahrzeughalter/die Fahrzeughalterin:

Name/Firma:	
Vorname:	
Strasse Nr.:	
PLZ / Ort:	
Telefon Nr.:	
E-Mail:	

Unterschrift und Firmenstempel
des Gesuchstellers

Innerhalb dieses Feldes mit dunkler Farbe

¹ Weisungen zur Ausrüstung von Fahrzeugen mit gelben Gefahrenlichtern vom 16. April 2018 (UVEK-Weisung)

Gesetzliche Bestimmungen für gelbe Gefahrenlichter

Art. 8 SVG¹

¹ Der Bundesrat erlässt Vorschriften über Bau und Ausrüstung der Motorfahrzeuge und ihrer Anhänger.

² Er trifft dabei die Anordnungen, die der Sicherheit im Verkehr dienen, sowie der Vermeidung von Lärm, Staub, Rauch, Geruch und andern schädlichen oder lästigen Auswirkungen des Fahrzeugbetriebes. Er beachtet zudem die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen.²⁴

³ Er trägt den Bedürfnissen einer militärischen Verwendung der Fahrzeuge angemessen Rechnung.

Art. 40 SVG

Wo die Sicherheit des Verkehrs es erfordert, hat der Fahrzeugführer die übrigen Strassenbenützer zu warnen. Unnötige und übermässige Warnsignale sind zu unterlassen. Rufzeichen mit der Warnvorrichtung sind untersagt.

Art. 78 Abs. 3 VTS²

³ Die Anforderungen an Blaulichter und gelbe Gefahrenlichter richten sich nach dem UNECE-Reglement Nr. 65. Blaulichter müssen, unter Vorbehalt von Artikel 110 Absatz 3 Buchstabe a Ziffern 2–4 sowie von Artikel 141 Absatz 2 Buchstabe a, rundum blinken. Gelbe Gefahrenlichter müssen entsprechend der Art der Gefahr, die vom betreffenden Fahrzeug ausgeht, vorwärts, rückwärts oder nach der Seite blinken. Das Leuchten der Blaulichter und der gelben Gefahrenlichter muss dem Fahrzeugführer oder der Fahrzeugführerin durch eine Kontrolleinrichtung angezeigt werden.³⁶⁶

Art. 110 Abs. 3 lit. b VTS

³ Mit Bewilligung der Zulassungsbehörde, durch Eintrag im Fahrzeugausweis, sind weiter erlaubt:

b.⁴⁸⁵ an Fahrzeugen, die für die übrigen Verkehrsteilnehmer oder -teilnehmerinnen eine nicht leicht erkennbare Gefahr bilden, und an ihren Begleitfahrzeugen sowie an Fahrzeugen, die für das vorübergehende Anbringen von Zusatzgeräten mit einer Breite von über 3,00 m vorgesehen und ausgerüstet sind: gelbe Gefahrenlichter;

Art. 141 Abs. 2 lit. b und c VTS

² Mit Bewilligung der Zulassungsbehörde, durch Eintrag im Fahrzeugausweis, sind weiter erlaubt:

b. an Fahrzeugen der Polizei und des Zolls: eine Suchlampe und gelbe Gefahrenlichter; die Gefahrenlichter müssen nicht in der Längsachse des Fahrzeugs (Art. 140 Abs. 4) und nicht symmetrisch (Art. 73 Abs. 2) angeordnet sein;

c. an Raupenfahrzeugen, die für Rettungszwecke eingesetzt werden: gelbe Gefahrenlichter.⁶⁰⁴

WICHTIG

- Durch die Angabe Ihrer Daten erklären Sie sich damit einverstanden, dass diese in unserem System erfasst werden.

¹ Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 101)

² Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS, SR 741.41)